

## Änderung der Abfallgebühren ab 01.01.2022

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die Abfallgebührenkalkulation 2022 beraten und eine Anpassung der Abfallgebühren beschlossen. Die Gebühren werden ab 01.01.2022 wie folgt geändert:

<u>Ergebnisse der nachfolgenden Kalkulation</u>	<b>2022</b>
Haushaltsgrundgebühr 120 Liter	<b>81,00 €</b>
Grundgebühr Gewerbe 120 Liter	<b>81,00 €</b>
Grundgebühr Haus- u. Gewerbe 1.100 Liter	<b>744,00 €</b>
Hausmüll und Gewerbliche Siedlungsabfälle 120 Liter	<b>0,39 €/kg</b>
Behälter 1.100 Liter (gewerbliche Siedlungsabfälle)	<b>0,39 €/kg</b>
Sperrmüll	<b>0,46 €/kg</b>
Altholz	<b>0,30 €/kg</b>

Grund für die steigenden Gewichtsgebühren sind die gestiegenen Kosten des Abfuhrunternehmens.



### Stadt Munderkingen

**7. Satzung vom 16.12.2021  
zur Änderung der Satzung über die  
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftsatzung)  
vom 14.11.2013**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 22 Abs. 2 (Jahresgebühr) erhält folgende Fassung:

- (2) Die **Jahresgebühr** (Grundgebühr) ist unabhängig von der Personenzahl, die zum Haushalt gehören und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten und beträgt

**je Haushalt für einen 120 Liter-Behälter**

**81,00 € jährlich**

## § 2

### § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die **Gewichtsgebühr für den Hausmüll** beträgt je kg Restmüll **0,39 Euro.**  
Die **Gewichtsgebühr für gewerbliche Siedlungsabfälle** und **hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** beträgt je kg Restmüll **0,39 Euro.**

## § 3

### § 22 Abs. 9 (Behältergebühr) erhält folgende Fassung:

- (9) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von **gewerblichen Siedlungsabfällen** oder **hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**, werden als Jahresgebühr / Behältergebühr erhoben.

Die Jahresgebühr / Behältergebühr beträgt

für einen **120-Liter-Behälter** **81,00 €**  
und für einen **1.100-Liter-Behälter** **744,00 €.**

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße.

## § 4

### § 22 Abs. 10 (Sperrmüll) erhält folgende Fassung:

- (10) Für die Entsorgung von **Sperrmüll** auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt **je gerundete 10 kg** **4,60 €.**

## § 5

### § 22 Abs. 11 (Altholzgebühr) erhält folgende Fassung:

- (11) Für die Verwertung von **Altholz** auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Menge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt **je gerundete 10 kg** **3,00 €.**

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, 16.12.2021

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.